

Unterlage 7.2

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

Die mit roter Farbe gekennzeichneten Tekturen ersetzen die alte Fassung vom
29.10.2012 aufgrund der Planänderung vom 09.05.2018

Die mit blauer Farbe gekennzeichneten Tekturen ersetzen die alte Fassung
vom 09.05.2018 aufgrund der Planänderung vom 14.08.2019

Planfeststellung

Bundesstraße B 26

Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen
West“ und „Hafen Mitte“ in Aschaffenburg

Ausbau

von Abschnitt 140, Station 1,170 bis Station 2,520

Bau-km 0+000 - Bau-km 1+350

Aufgestellt:

Aschaffenburg, 29.10.2012 / 09.05.2018 / 14.08.2019

Staatliches Bauamt Aschaffenburg



Klaus Schwab
Ltd. Baudirektor

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS	2
0 ALLGEMEINES	2
1 KOSTENTRAGUNG	2
2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT	2
3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN	3
4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN	4
5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN	4
6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE	4
7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	5
8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
ABKÜRZUNGEN	7

BAUWERKSVERZEICHNIS

1. STRASSEN, WEGE, ZUFAHRTEN	Blatt 1 – 12
2. BAUWERKE UND ANLAGEN	Blatt 13
3. ENTWÄSSERUNG	Blatt 14 – 16
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRASSE)	Blatt 17 – 26
5. GEWÄSSERBAU	–
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS- PFLEGE	Blatt 27 – 28
7. SONSTIGE MASSNAHMEN	Blatt 29
8. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN	Blatt 30

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden.

1 KOSTENTRAGUNG

Die Bundesrepublik Deutschland führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik nur in bisheriger Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 BayStrWG),

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 BayStrWG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - Soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
 - Soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstück über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- Beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV –), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/ Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StrWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/ Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten.

3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG),

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr dauerhaft entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Die Bundesrepublik Deutschland erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch Enteignungsbehörde).

5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Die Erlaubnis wird auf An-

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

trag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzung vorliegt.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

ABKÜRZUNGEN

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
GG	Grundgesetz
GW	Grundwasser
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
ü. NN	über Normalnull
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau- vorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RAS-Q	Teil: Querschnitte
RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 1

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+000 bis 1+350	Bundes- straße Nr. 26	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Straßenabschnitt 140, Station 1,170 bis Station 2,520 (Bau-km 0+000 bis 1+350) wird die bestehende B 26 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die befestigte Regelbreite beträgt 2 x 7,5 m.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der von Bauanfang (0+000) bis zum Bauende (1+350) einen Lärmkorrekturwert von -2 dB(A) erfüllt.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahn-aufbau sind in der Unterlage 6 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser wie im Bestand über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß §5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung erfüllung obliegt dem Straßenbaulasträger gemäß FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereiches obliegt gemäß FStrG in Verbindung mit der FStrKrV der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Soweit nicht §2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 2

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+215	Ortsstraße Stockstädter Weg	a) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	<p>Bei Bau-km 0+215 wird die bestehende Straße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut der einen Lärmkorrekturwert von -2dB(A) erfüllt.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 6 Blatt 10 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen- und Bordsteinführung gefasst und in die Kanalisation abgeleitet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß regeln sich nach §12 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit §12 Abs. 3a FStrG. die Bundesrepublik Deutschland. Näheres wie Kostentragung, Baulast und Unterhaltung wird zwischen den Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 3

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+078 bis 0+206	Geh- und Radweg	<p>a) [E] Bundesrepublik Deutschland</p> <p>[U] Stadt Aschaffenburg</p> <p>b) [E] Bundesrepublik Deutschland</p> <p>[U] Stadt Aschaffenburg</p>	<p>Von Bau-km 0+078 bis 0+206 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Aschaffenburg.</p>
1.4	0+108 bis 0+183	Bushalte- bucht	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaldebucht betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden und bleibt einschließlich Wartefläche Bestandteil der B 26.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Hochborde werden behindertengerecht als Kasseler Sonderborde ausgeführt.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaldebucht einschließlich Wartefläche trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Aschaffenburg geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 4

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+131 bis 0+220	Bushalte- bucht	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Baumaßnahme wird die beste- hen-de Bushaltebucht betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden und bleibt einschließlich Warteflä- che Bestandteil der B 26.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hoch- bord, Einlaufschächte und Entwässerungs- leitungen. Die Hochborde werden behin- dertengerecht als Kasseler Sonderborde ausgeführt.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushalte- bucht einschließlich Wartefläche trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und der Stadt Aschaffen- burg geregelt.</p>
1.6	0+222 bis 0+935	Geh- und Radweg	a) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Stadt Aschaffenburg b) [E] Bundesrepublik Deutschland [U] Stadt Aschaffenburg	<p>Von Bau-km 0+222 bis 0+935 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein- greift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsüberga- be wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Aschaffenburg.</p>

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 5

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+225 bis 0+285	Parkplatz	a) - b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	<p>Von Bau-km 0+225 bis 0+285 wird als Ersatz für im Zuge der Baumaßnahme entfallende Stellplätze am Waldfriedhof ein neuer öffentlicher Parkplatz angelegt.</p> <p>Zur Maßnahme gehören sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Zu- und Ausfahrt über die bestehende Tankstelle auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1478/6 und 1557/2 ist in den entsprechenden Pachtverträgen zwischen dem Bayernhafen Aschaffenburg und dem Pächter dinglich gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt zukünftig der Stadt Aschaffenburg.</p>
1.8	0+887 bis 0+921	Parkplatz	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland [U] Erbbauberechtigte	<p>Von Bau-km 0+887 bis 0+921 wird ein Ersatzparkplatz für die im Zuge der Baumaßnahme (Grunderwerb und notwendige betriebliche Umstrukturierung) entfallenen Stellplätze an dem Gewerbebetrieb Grundstücke Fl.-Nr. 1083 und 1083/2 angelegt.</p> <p>Der Parkplatz wird mit einer wasserdurchlässigen Tragdeckschicht hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gemäß Entschädigungsvereinbarung mit dem Erbbauberechtigten des Grundstückes 1083/2 die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Entschädigungsvereinbarung der oben genannte Erbbauberechtigte.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 6

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+995 bis 1+016	Gehweg	a) - b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	<p>Von Bau-km 0+995 bis 1+016 wird ein unselbstständiger Gehweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 21 m befestigte Breite: 2,00 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteil der B 26 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Aschaffenburg geregelt.</p>
1.10	0+887 bis 0+932	Bushalte- bucht	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltebucht betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden und bleibt einschließlich Wartefläche Bestandteil der B 26.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Hochborde werden behindertengerecht als Kasseler Sonderborde ausgeführt.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Aschaffenburg geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 7

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	0+945	Eigentümer- weg Hafenkopf- straße	a) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	<p>Bei Bau-km 0+945 wird die bestehende Straße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst. Zusätzlich werden auch die Einmündungsbereiche der Römerstraße und der Limesstraße den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut der einen Lärmkorrekturwert von -2dB(A) erfüllt.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 6 Blatt 11 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen- und Bordsteinführung gefasst und in die Kanalisation abgeleitet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß regelt sich nach §12 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit §12 Abs. 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Näheres wie Kostentragung, Baulast und Unterhaltung wird zwischen den Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 8

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	0+945	Gehweg	<p>a) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg</p> <p>b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg</p>	<p>Bei Bau-km 0+945 wird entlang der Hafenkopfstraße ein unselbständiger Gehweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 30 m befestigte Breite: 2,00 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteil der Hafenkopfstraße und von der Widmung erfasst. Eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bayernhafen Aschaffenburg als Grundstückseigentümer liegt vor.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.</p>
1.13	0+950	Zufahrt zur öffentlichen Erschließung der Grundstücke Fl.-Nr. 1083 und Fl.-Nr. 1083/2	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Grundstückseigentümer Fl.-Nr. 1083 Fl.-Nr. 1083/2 Gemarkung Leider</p>	<p>Bei Bau-km 0+950 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 1083 und Fl. Nr. 1083/2 als Ersatz für den Wegfall der Zufahrten bei Bau-km 1+046 und 1+085 (lfd Nr. des BWV 1.18) eine Zufahrt zur öffentlichen Erschließung angelegt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß Entschädigungsvereinbarung mit dem Erbbauberechtigten des Grundstückes Fl.-Nr. 1083/2 die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p> <p>Die Sicherung der öffentlichen Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 1083/2 erfolgt über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1083.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 9

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0+950 bis 0+995	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+950 bis 0+995 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 45 m befestigte Breite: 3,00 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Bei Bau-km 0+995 quert der Geh- und Radweg die B 26 und dient als Anbindung an die südlich der B 26 gelegene Bushaltestelle und an das Wegenetz des Landschaftsparks Schönbusch.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 26 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Aschaffenburg geregelt.</p>
1.15	1+113 bis 1+200	Gehweg	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+113 bis 1+200 wird ein unselbstständiger Gehweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 87 m befestigte Breite: 2,00 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteil der B 26 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Aschaffenburg geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 10

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	1+020 bis 1+080	Bushalte- bucht	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Durch die Baumaßnahme wird die beste- hende Bushaltebucht betroffen. Sie muss an die neuen Verhältnisse angeglichen werden und bleibt einschließlich Warteflä- che Bestandteil der B 26.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hoch- borde, Einlaufschächte und Entwässe- rungsleitungen. Die Hochborde werden behindertengerecht als Kasseler Sonder- borde ausgeführt.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushalte- bucht einschließlich Wartefläche trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und der Stadt Aschaffen- burg geregelt.</p>
1.17	1+015	Eigentümer- weg	<p>a) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung</p> <p>b) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung</p>	<p>Der bestehende, für den öffentlichen Ver- kehr gewidmete, Eigentümerweg Fl.-Nr. 3035 der Gemarkung Leider zur B 26 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß regelt sich nach §12 Abs. 2 FStrG in Verbindung mit §12 Abs. 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Näheres wie Kostentragung, Baulast und Unterhaltung wird zwischen den Beteilig- ten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung.</p>
1.18	1+046 und 1+085	Zufahrt	<p>a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1083/2 Gemarkung Leider</p> <p>b) -</p>	<p>Die bestehenden Zufahrten vom Grund- stück Fl. Nr. 1083/2 zur B 26 werden ge- schlossen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstückes erfolgt künftig über eine Zufahrt an der Hafen- kopfstraße (lfd. 1.13 des BWV).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 11

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	1+162 und 1+180	Zufahrt	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1083/1 Gemarkung Leider b) -	Die bestehenden Zufahrten vom Grund- stück Fl. Nr. 1083/1 zur B 26 werden ge- schlossen. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt künftig über eine Zufahrt an der Koh- lenkaistraße (lfd. 1.21 des BWV). Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.20	1+230	Zufahrt	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1082 Gemarkung Leider b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 1082 zur B 26 wird geschlossen. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt künftig über eine Zufahrt an der Koh- lenkaistraße (lfd. 1.21 des BWV). Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.
1.21	1+150 bis 1+250	Eigentümer- weg Kohlenkai- straße	a) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg/ Erbbauberechtig- ter b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	Von Bau-km 1+150 bis 1+250 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 1083/1 und Fl. Nr. 1082 die Kohlenkaistra- ße umgebaut. Die bestehende Zufahrt von der Koh- lenkaistraße auf die B 26 wird aufgelas- sen. Die nicht mehr benötigten, befestigten Flächen werden rückgebaut und renatu- riert. Die Straße verläuft zukünftig parallel zur B 26 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1082, Ge- markung Leider und dient als Anbindung der Gewerbebetriebe. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß Vereinba- rung dem Bayernhafen Aschaffenburg. Gemäß dem bestehenden Erbbaurechts- vertrag, mit dem Grundstückseigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 1082 geht die Fläche für den Eigentümerweg entschädi- gungslos zurück an den Bayernhafen Aschaffenburg.

Bauwerksverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe RV lfd. Nr. 1.1 – 1.24

Blatt 12

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	1+250	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2067/5 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Eine ""rechts rein/rechts raus""-Verkehrsführung ist durch entsprechende Beschilderung anzuordnen. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aschaffenburg.
1.23	1+250	Parkplatz	a) - b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	Bei Bau-km 1+250 wird ein Ersatzparkplatz für die im Zuge der Baumaßnahme entfallenden Stellplätze an den Gewerbebetrieben Grundstücke Fl.-Nr. 1083/1 und 1082 angelegt. Zur Maßnahme gehören sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Vereinbarung mit dem Bayernhafen Aschaffenburg verbleibt das Grundstück beim Bayernhafen Aschaffenburg. Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.
1.24	1+055	Gehweg	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+055 wird ein selbstständiger Gehweg erstellt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 50 m befestigte Breite: 2,50 m Schottertragschicht Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 – 2.3

Blatt 13

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+303	Gebäude	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1557 Gemarkung Leider b) -	Bei Bau-km 0+303 muss im Zuge der Baumaßnahme zur Anlage des Geh- und Radweges (lfd. 1.6 des BWV) ein Hochbau beseitigt werden. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.2	0+336	Gebäude	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1557 Gemarkung Leider b) -	Bei Bau-km 0+336 muss im Zuge der Baumaßnahme zur Anlage des Geh- und Radweges (lfd. 1.6 des BWV) ein Hochbau beseitigt werden. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.3	1+025	Gebäude	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1083/2 Gemarkung Leider b) -	Bei Bau-km 1+025 muss infolge der Herstellung der neuen Zufahrt (lfd. Nr. des BWV 1.13) für das Grundstück 1083/2 ein Hochbau beseitigt werden. Die Abbruchkosten sind Bestandteil der Entschädigungsvereinbarung mit dem Erbbauberechtigten des Grundstückes 1083/2.
2.4	1+250	Stützwand	a) - b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	Bei Bau-km 1+250 ist zur Sicherung des geplanten Parkplatzes (siehe BWV-Nr. 1.23) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Kohlenkaistraße. Abmessungen des Bauwerks: Höhe: bis 2,0 m Länge: bis. 40,0 m Die Baukosten für den Bau der Stützmauer trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.5

Blatt 14

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+100 bis 0+317	Entwässerungsabschnitt 2.1	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland/ Stadt Aschaffenburg	<p>Das im Bereich der B 26 anfallende Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 2.1 wird über eine Bordstein- und Rinnenführung mit Straßeneinläufen gefasst und über Rohrleitungen in das Kanalnetz der Stadt Aschaffenburg eingeleitet, welches an des Kanalnetz des Bayernhafens Aschaffenburg anschließt. Hierüber wird mit den Beteiligten eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung im Bereich der B 26 obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung im Bereich des Stockstädter Weges obliegt der Stadt Aschaffenburg.</p> <p>Die Grenze zwischen den beiden Abschnitten richtet sich nach der FStrKrV.</p>
3.2	0+150 bis 0+220	Entwässerungsabschnitt 2.2	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Bereich der Busbucht anfallende Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 2.2 wird über eine Muldenrinne mit Straßeneinläufen gefasst und in das Kanalnetz der Stadt Aschaffenburg eingeleitet, welches an des Kanalnetz des Bayernhafens Aschaffenburg anschließt (lfd. Nr. des BWV 3.1). Hierüber wird mit den Beteiligten eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.5

Blatt 15

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+317 bis 0+885	Entwässerungsabschnitt 3.1	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Bereich der B 26 anfallende Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 3.1 wird in einer Rasenmulde gesammelt und dort durch eine darunter liegende Rigole zur Versickerung gebracht.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird gemäß RAS-Ew befestigt.</p> <p>Die Mulde erhält einen Notüberlauf, welcher an das Kanalnetz des Bayernhafens angeschlossen wird. Hierüber wird mit dem Bayernhafen Aschaffenburg eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
3.4	0+885 bis 1+260	Entwässerungsabschnitt 4.1	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland / Bayernhafen Aschaffenburg	<p>Das im Bereich der B26 anfallende Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 4.1 wird über eine Bordstein- und Rinnenführung mit Straßeneinläufen gefasst und über Rohrleitungen in das Kanalnetz des Bayernhafens eingeleitet. Hierüber wird mit dem Bayernhafen Aschaffenburg eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund des geringen Längsgefälles wird die Rinne gemäß RAS-Ew als Pendelrinne ausgebildet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung im Bereich der B 26 obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung im Bereich der Hafenkopfstraße obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.</p> <p>Die Grenze zwischen den beiden Abschnitten richtet sich nach der FStrKrV.</p>

Bauwerksverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 – 3.5

Blatt 16

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5	1+025 bis 1+075	Entwässerungsabschnitt 4.2	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Bereich der Busbucht anfallende Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 4.2 wird über eine Muldenrinne mit Straßeneinläufen gemäß RAS-Ew gefasst und in das Kanalnetz des Bayernhafens eingeleitet (lfd. Nr. des BWV 3.4). Hierüber wird mit dem Bayernhafen Aschaffenburg eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 17

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	0+000 bis 1+350	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 1+350 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Leitung verläuft parallel zur bestehenden Straße.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der erweiterten Fahrbahn angeglichen. Die Leitung wird in den Bereich außerhalb der Fahrbahn verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TGK.</p>
4.2	0+000 bis 0+190	20 kV- Leitung (Mittelspannung) ÜWU	a) [E] und [U] E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+190 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen (Rahmenvertrag) sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin die E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 18

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3	0+160 bis 1+000	Gasleitung DN 300	<p>a) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger</p>	<p>Von Bau-km 0+160 bis 1+000 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Mainova AG berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Mainova AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) obliegt der Mainova AG.</p>
4.4	0+200	20 kV- Leitung (Mit- telspannung) ÜWU	<p>a) [E] und [U] E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger</p>	<p>Bei Bau-km 0+200 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen (Rahmenvertrag) sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin die E.ON Bayern AG Bayernwerk AG Bayernwerk Netz GmbH.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 19

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5	0+210	Wasserlei- tung DN 100	a) [E] und [U] AVG als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] AVG als Versorgungs- unternehmen	<p>Bei Bau-km 0+210 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahr- bahn bzw. der Entwässerungsleitung an- geglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der AVG ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der AVG.</p>
4.6	0+225	20 kV- Leitung (Mit- telspannung)	a) [E] und [U] AVG als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+225 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der AVG berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen (Mustervertrag MuV 1987) sowie den allgemeinen Rechts-grundsätzen der je- weiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundes- republik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der AVG.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 20

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.7	0+220	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+220 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TGK.
4.8	0+210	Wasserlei- tung DN 100	a) [E] und [U] AVG als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] AVG als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+210 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahr- bahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der AVG ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der AVG.
4.9	0+210	Wasserlei- tung DN 100 Beleuch- tungskabel	a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Versorgungs- unternehmen Leitungsträger b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Versorgungs- unternehmen Leitungsträger	Bei Bau-km 0+210 wird durch die Baumaß- nahme eine vorhandene Wasserleitung eine Anlage des Bayernhafen Aschaffenburg berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg .

Bauwerksverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 21

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	0+200 bis 0+270	bestehende Kanalisa- tionslei- tung DN 150	a) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg als Entsorgungs- unternehmen	Von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+270 wird durch die Baumaßnahme eine beste- hende Kanalisationsleitung DN 150 be- rührt. Die Leitung muss an die neuen Gegeben- heiten angepasst werden, d.h. der besteh- ende Kanal wird in Teilbereichen abgebro- chen und durch eine erweiterte, leitungs- fähigere Kanalisationsleitung DN 300 er- setzt. <u>Hinweis:</u> Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aschaf- fenburg.
4.11	0+215 bis 0+235	Entwässe- rungslei- tung Parkplatz DN 150	a) - b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	Das anfallende Oberflächenwasser des Park-platzes wird über Mulden und Ein- laufschächte in die Entwässerungsleitung eingeleitet und zum Hauptsammler bei Bau-km 0+215 geführt. Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Lei- tung entsprechend den statischen Erfor- dernissen ausgeführt. Bestehende Lei- tungen werden, soweit sie von der Maßnah- me betroffen sind, den neuen Verhältnis- sen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Aschaf- fenburg.

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 22

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	0+197 bis 0+594	3 x 20 kV- Leitung (Mittelspan- nung)	a) [E] und [U] AVG als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG als Leitungsträger	<p>Von Bau-km 0+197 bis 0+594 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der AVG berührt. Die Leitungen verlaufen parallel zur bestehen-den Fahrbahn.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen werden, so- weit erforderlich gesichert und und den veränderten Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und AVG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Ver- trägen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundes- republik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der AVG.</p>
4.13	0+542	Überlauflei- tung Unterer See Schönbusch Querung Welzbach mit B26	a) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung b) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung	<p>Bei Bau-km 0+542 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung berührt. Die Überlaufleitung dient der Sicherung des Wasserstandes im Unteren Schön- buschsee.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kosten im Kreuzungsbereich trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kostentragung außerhalb des Kreuz- ungsbereichs richtet sich nach den ge- setzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der bayerischen Schlösser- und Seenverwal- tung.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 23

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	0+594 bis+ 0+634	Zulaufleitung Unterer See Schönbusch	a) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung b) [E] und [U] bayerische Schlösser- und Seenverwaltung	Von Bau-km 0+594 bis Bau-km 0+634 wird durch die Baumaßnahme eine Ablage der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung berührt. Die Druckleitung dient der Sicherung des Wasserstandes im Unteren Schönbuschsee. Bei niedrigem Wasserspiegel wird Wasser aus dem Main in den See gepumpt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung.
4.15	0+941	Wasserlei- tung DN 100	a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+941 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung berührt. Die Anlage muss an die Lage der Fahr- bahn bzw. der Böschung angeglichen werden. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg .
4.16	0+950	Telekomm- unikationslinie	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km 0+950 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Telekom Deutschland GmbH ausge- führt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TGK.

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 24

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.17	0+941	bestehende Kanalisa- tionsleitung DN 250	<p>a) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg als Entsorgungs- unternehmen</p> <p>b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg als Entsorgungs- unternehmen</p>	<p>Bei Bau-km 0+941 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 250 berührt.</p> <p>Die Leitung muss an die neuen Gegeben- heiten angepasst werden, d.h. der besteh- ende Kanal wird in Teilbereichen abgebro- chen und durch eine erweiterte Kanalisati- onsleitung DN 300 ersetzt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.</p>
4.18	0+950	Straßenbe- leuchtung	<p>a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger</p>	<p>Bei Bau-km 0+950 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der AVG des Bayernhafens Aschaffenburg berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundes- republik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der AVG dem Bayernhafen Aschaf- fenburg.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 25

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.19	1+075	Niederspannungskabel	a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 1+075 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der AVG des Bayernhafen Aschaffenburg berührt. Die Leitung kreuzt die B 26.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und AVG Bayernhafen Aschaffenburg legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg.</p>
4.20	1+075	Niederspannungskabel	a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 1+075 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der AVG des Bayernhafen Aschaffenburg berührt. Die Leitung kreuzt die B 26.</p> <p>Die vorhandene Leitung wird, soweit erforderlich gesichert und geändert.</p> <p><u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und AVG Bayernhafen Aschaffenburg legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der AVG dem Bayernhafen Aschaffenburg.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe RV lfd. Nr. 4.1 – 4.21

Blatt 26

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.21	1+257	Beleuch- tungskabel	a) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG Bayernhafen Aschaffenburg als Leitungsträger	Bei Bau-km 1+257 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der AVG des Bayernhafen Aschaffenburg berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Bundes- republik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der AVG dem Bayernhafen Aschaf- fenburg .
4.22	0+200 bis 1+057	Fernmelde- kabel	a) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+057 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird, soweit erfor- derlich gesichert und geändert. Die Kosten richten sich nach den gesetzli- chen Bestimmungen, bestehenden Verträ- gen sowie den allgemeinen Rechtsgrund- sätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Bundes- republik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Bayernwerk Netz GmbH.
4.23	0+270	Gasdruck- übernahmes- tation	a) [E] und [U] AVG als Leitungsträger b) [E] und [U] AVG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+270 wird durch die Baumaß- nahme eine Anlage der AVG berührt. Das Gebäude muss an die neuen Gegeben- heiten angepasst werden. Hinweise: Straßenbaulastträger und AVG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der AVG.

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. ~~6.1~~ 6.2 – 6.4

Blatt 27

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1	0+050 bis 0+991	Schutzwand als Überflug- hilfe für Vö- gel und Fle- dermäuse	a) - b) [E] und [U] - Bundesrepublik - Deutschland	<p>Von Bau-km 0+050 bis 0+991 wird als Überflughilfe für Fledermäuse und Vögel eine maximal 4,0 m hohe Gabionenwand gebaut. Die Schutzwand wird Bestandteil der B 26.</p> <p>Die Schutzwand erhält folgende Höhen: Von Bau-km 0+050 bis 0+931: 4,0 m Von Bau-km 0+931 bis 0+961: 3,0 m Von Bau-km 0+961 bis 0+976: 2,0 m Von Bau-km 0+976 bis 0+991: 1,5 m</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Schutzwand tragen zu gleichen Teilen die Bundesrepublik Deutschland, die Stadt Aschaffenburg und die bayerische Schlösser- und Seenverwaltung.</p> <p>Somit ergibt sich folgende Kostenteilung: Bundesrepublik Deutschland: 33,33 % Stadt Aschaffenburg: 33,33 % bayr. Schlösser- und Seenverwaltung: 33,33 %</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
6.2	0+510 bis 0+900 1+135 bis 1+350	Bauschutz- zaun für Wald und Gehölzstrei- fen	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzenden Biotopflächen (und geplanten Ausgleichsflächen) während der Bauzeit zu schützen.</p>

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. ~~6.1~~ 6.2 – 6.4

Blatt 28

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3		Ersatzauf- forstung (E1) Fl.-Nr. 7692 Gemarkung Aschaffen- burg Damm	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Das Grundstück Fl.Nr. 7692 der Gemarkung Aschaffenburg Damm wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Aufforstung ein standortgerechter Laubmischwald mit gestuftem Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.
6.4		Ersatzauf- forstung (E2) Fl.-Nr. 4868 Fl.-Nr. 11715 Fl.-Nr. 11717 Fl.-Nr. 11718 Gemarkung Schweinheim	a) - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	Die Grundstücke Teilbereiche des Grundstücks Fl.Nr. 4868, 11715, 11717 und 11718 der Gemarkung Schweinheim werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Aufforstung ein standortgerechter Laubmischwald mit Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die das Grundstücke nicht erworben werden wird .

Bauwerksverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

7. Sonstige Maßnahmen siehe RV lfd. Nr. 7.1 – 7.3

Blatt 29

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1	0+510 bis 0+940	Rodung	a) - b) [E] und [U] Stadt Aschaffenburg	Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Bau-km 0+510 bis 0+917 Größe der Rodungsfläche: 0,76 ha
7.2	0+945	BÜSTRA	a) - b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	Bei Bau-km 0+945 muss der sich in der Zufahrt "Hafen Mitte" befindende Bahnübergang gesichert werden. Die Kosten für die BÜSTRA regeln sich gemäß der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bayernhafen Aschaffenburg vom 21.06.12/14.05.2012. Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.
7.3	0+958	Pylon	a) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg b) [E] und [U] Bayernhafen Aschaffenburg	Bei Bau-km 0+958 muss im Zuge der Baumaßnahme ein WerbeHinweis pylon des Bayernhafen versetzt werden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Bayernhafen Aschaffenburg.

Bauwerksverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

8. Lärmschutzmaßnahmen siehe RV lfd. Nr. 8.1 – 8.1

Blatt 30

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
8.1	0+110 0+170 0+195 1+025 1+105 1+240	passive Lärmschutz- maßnahmen	a) - b) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 1477 Fl.-Nr. 1478 Fl.-Nr. 1082 Fl.-Nr. 1083/1 Fl.-Nr. 1083/2 Gemarkung Leider	<p>Im Planungsabschnitt haben gemäß der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) insgesamt 7 8 Gebäude Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Bau-km 0+110 Fl.-Nr. 1478; Gebäude 1a und 1b</p> <p>Bau-km 0+170 Fl.-Nr. 1478; Gebäude 1</p> <p>Bau-km 0+195 Fl.-Nr. 1477 und 1478; Gebäude 166</p> <p>Bau-km 1+025 Fl.-Nr.1083/2; Gebäude 104</p> <p>Bau-km 1+105 Fl.-Nr. 1083/2; Gebäude 102</p> <p>Bau-km 1+150 Fl.-Nr.1083/1, Gebäude 100b</p> <p>Bau-km 1+240 Fl.-Nr. 1082; Gebäude 100</p> <p>Welche Maßnahmen hierfür geeignet sind, richtet sich nach der 24. BImSchV und hängt vom Zustand und den Eigenschaften der betroffenen Gebäude ab.</p> <p>Die Kosten für die passiven Lärmschutzmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Grundstückseigentümern.</p>